Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 36

Artikel: Ueber die Fähigkeitszeugnisse

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95362

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Doch mo ein besonderes Gefängniß fehlt, ba muß ! ber zu Gefängniß Verurtheilte, ftatt in einem folchen feine Strafe in bem Buchthaus abbugen. nießt zwar die Begunftigung, daß er nicht die Buchthausjade anziehen muß, und nicht zu öffentlicher Arbeit, wie biefe in mehreren Rantonen gebrauch= lich find, wie Stragen tehren, Solz transportiren, Holz spalten, ober Spinnen angehalten mird bagegen wird er in Ginzelnhaft gehalten, erhalt zur Unterhaltung und Beschäftigung höchstens eine Bibel ober einige Traktätlein von einer frommen Gesell= icaft. Es mag biefes nach gewiffen Unfichten bas beste fur bas Seelenheil sein. Doch wir befinden uns nicht genug im Stand ber Gnade, um biefe Anficht zu theilen. — Dag auch vielen Gefangenen ein foldes Buch gur Berftreuung und Unterhaltung nicht genügt, bavon liefert ber Umftand ben Beweis, bag icon Mancher, ber zu Gefängniß perurtheilt mar, bas Unsuchen gestellt bat, bag feine Gefangenschaft in Buchthaus umgewandelt werben möchte.

Dieses scheint unbegreiflich und kann nur als ein Akt ber Berzweiflung angeseben werben; boch ber Betreffende, burch bie Einsamkeit auf bas Aeußerste gebracht, hoffte bann wenigstens wieber mit Menischen, wenn es auch nur Zuchthaussträftinge waren, in Berührung zu kommen. Die Tortur bes Stillsschweigens, ber Entfernung von Menschen horte auf.

Genau genommen, sind aber die moralischen Folgen von der Zuchthaus und Gesängnißstrafe, wenn letztere im Zuchthaus abgebüßt werden muß, die nämlichen.

Die feine Unterscheidung macht ber gewöhnliche Burgersmann nicht; wer einmal im Zuchthaus gesteffen, ist nach seinen Begriffen eben ein Zucht-häuster. Der Makel haftet an biesem sein Leben lang und genügt für Viele in allen Verhältnissen ein endgultiges Urtheil über ben Betreffenden zu fällen.

Doch fragen wir, ist es recht und billig, daß man einen Mann, welchen das Gesetz zu Gefängeniß verurtheilt hat, die Folgen der Zuchthausstrafe tragen läßt?

Wozu hat bas Gesetz überhaupt einen Unterschieb zwischen beiben Strafen gemacht, wenn bieser burch bie Art ber Bollziehung ber Strafe wieber aufgeshoben werben soll?

Doch gerade beim Militär ist eine genaue Untersscheidung von Gefängniß- und Zuchthausstrafe nothewendig. Es ergiebt sich dieses aus der eigenthum= lichen Beschaffenheit, der eigentlichen Militär-Beregehen und Berbrechen.

Wir mussen im Militar strenge und unnachsichtliche Strafen für alle Militarvergehen verlangen. Sie sind, wenn die Armee ihrem Zweck entsprechen soll, unbedingt nothwendig. Doch wir wunschen keine Strafen, die als entehrend angesehen werden für Vergehen und Verbrechen, die zwar von jedem Militar verurtheilt, doch von keinem als entehrend angesehen werden, z. B. ein Mann, der in einem Augenblick der Aufregung den Gehorsam gegen einen Dienstbefehl verweigert, sich seinen Vorgesetzten

wibersett, sie bedroht, und in Gegenwart anderer Wehrmanner beleidigt, während sie nichts weiter als ihre Pflicht thun — ber muß streng bestraft werben, benn Gehorsam, Unterordnung unter ben Willen der Vorgesetzten ist die Grundlage der Armee, Bedingung ihrer Existenz und Leistungsfähigkeit; ohne Sehorsam (ber im Felde unter den schwierigsten Verhältnissen geleistet werden muß) hört jede Mögslichkeit einer geordneten Leitung auf; die Armee würde gesährlicher dem eigenen Staat, als dem Feind.

Doch fo fehr wir aus diefem Grunde im höchften Interesse bes Wehrwesens, in einem Kall wie ber. welchen wir oben ermähnt haben, eine scharfe Strafe verlangen muffen, fo munichen wir gleichwohl, bag ber betreffenbe Mann, wenn er sich auch schwer gegen die militarische Ordnung verfehlt hat, mit bem gemeinen Berbrecher (dem Morder, bem Dieb. Fälscher u. s. w.) nicht in einen Tiegel geworfen Seine Strafe ift nothwendig, boch unter Umständen werden wir bebauern fie aussprechen zu muffen. Ungerecht und vom Standpunkt der Ber= nunft nicht zu billigen mare es aber, wenn man einem Mann, ben wir trot feines Bergebens als anständig anerkennen und achten, eines rein mili= tärischen Bergebens willen einen Matel anheften wollten.

Man bestrafe ben Mann, man bestrafe ibn streng, weil es sein muß, boch ihn wegen seinem Bergeben an seiner Shre zu schäbigen, ift unrecht, ist Unfinn.

Es ist uns ein Beispiel in Erinnerung, welches kurzlich vielsach besprochen wurde. — Ein Untersoffizier machte sich im Zustand der Betrunkenheit im Dienst eines groben Subordinations Fehlers schuldig. Er ist in Folge bessen durch das Kriegssgericht, vom militärischen Standpunkt gewiß nicht zu streng zu einem Jahr Gefängnis verurtheilt worden. Doch ihn, statt in das Gesängnis, welches er in vollstem Wase verdient hat, einzusperren, ihn in ein Zuchthaus zu stecken, welche Strase er nicht verdient hat und die auch gegen ihn nicht ausgesprochen wurde, dieses ließe sich nicht rechtsertigen.

(Fortfepung folgt.)

Heber die Fähigkeitszeugniffe.

(Corr.) Die neue Militärorganisation macht die Besorberung zu einem höhern Grabe von dem Grewerb eines Fähigkeitszeugnisses abhängig. Dieses wird jeweilen in der Regel von dem unmittelbaren militärischen Borgesetzten des zu Besorbernden ausegestellt und vom Oberinstructor und Divisionär (Waffenchef dei den Spezialwaffen) visirt. Das Wahlrecht dagegen bleibt, mit Ausnahme der vom Bundesrathe zu besörbernden Ofsiziere, den kantoenalen Behörden vorbehalten.

Indem das Gesetz die Ausstellung der Fähigkeitsseugnisse in die Hände der Offiziere legte, beabssichtigte man offenbar durch dieses Verfahren nur die tüchtigern Elemente zu höhern Commando's avanciren zu lassen, da boch angenommen werden

mußte, ber Aussteller ber Zeugnisse werbe bei gleicher Rangstufe nur die besähigtern Offiziere in's Auge fassen, weniger taugliche bagegen nicht berucksichtigen. Dies ist entschieben auch ber Wille bes Gesetzgebers, ber sich schon im ganzen Institut ber Fähigkeitszeugnisse in biesem Sinne manifestirt.

Wie es scheint, wird jedoch leider bei Ausstellung ber Kahigkeitszeugnisse nicht immer in dieser Weise verfahren, und man hat im Begentheil mahrgenom= men, daß in einzelnen Fallen mit ben Fahigfeits= zeugnissen gerabezu Unfug getrieben mird und bag mitunter je nach ber personlichen Gewogenheit ober Abgeneigtheit bes bober ftebenben Offiziers ein Avancement früher ober erft später ober endlich auch gar nie eintritt, wobei bie Tauglichkeit und Fähigkeit des Betreffenden gar nicht in Anbetracht So kennen wir einen Fall, wo ein Infanterieoffizier, ber im Jahr 1876 zum Lieutenant ernannt murbe, im folgenden Sahre gum Oberlieutenant und im Jahr 1878 gum hauptmann beforbert murbe, also innert nicht einmal 3 Jahren pom Lieutenant zum Hauptmann avancirte. Dies ist benn boch etwas ftarker Tabak und wenn wir auch die Rabiafeit bes betreffenden Offiziers nicht in Zweifel ziehen wollen, so ift gleichmohl ein berartiges Pouffiren gegenüber anbern Offizieren, bie bei vielleicht gleicher Tüchtigkeit und viel mehr Dienst oft icon Jahre lang vergeblich auf Beförderung warten, entschieben verwerflich. Wir find überdies ichmer zu überzeugen, bag ein im Sahre 1876 brevetirter Lieutenant in ben folgenden 1-2 Jahren fo viel Dienst geleistet und Erfahrungen gesammelt haben wird, daß man ihm ichon nach biefer kurzen Beit ben Grab eines hauptmanns mit Grund verleihen tonnte. Wir find im Gegentheil ber be= ftimmten Unficht, bag ein Offizier in jebem Grabe menigftens eine Refrutenschule und einen Bieberholungscurs paffiren follte, bevor man ihn zu einem höhern Grabe avanciren läßt. Das mare entschie= Wenn bagegen ein ben nicht zu viel verlangt. Offizier blos auf Grund eines Wiederholungscurfes befördert wird, so läßt sich dies mohl in ben wenig : ften Källen rechtfertigen.

Einer großen Zahl von Corpschefs fehlt, wie es scheint, bas nöthige Berständniß für Behandlung ber Fähigkeitszeugnisse. Die einen bringt man oft gar nicht bazu, wohlverdiente Beförderungen burch Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen zu veranlassen, während wieder andere an der Ausstellung solcher Documente nicht satt werden können und auf diese Weise so recht in ihrer Competenz sich gefallen wollen. Daß hierbei Unzukömmlichkeiten mit unterslausen, ist selbstwerständlich. Die Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse hat nur dann einen Sinn, wenn Lücken in den Offizierscadres vorhanden sind; sie sollten daher nur nach Bedarf ausgestellt werden.

Wenn nun auch in bieser Richtung von Seite einzelner Corpschefs gefehlt wird, so ware bieser Fehler leicht baburch zu repariren, bag bie Militars behörben nur nach Bebarf beförbern murben.

In richtiger Auffassung bes Zwecks und ber Be- ftellung; hier finden wir eine eingehende Behandsftimmung ber Kahigkeitszeugnisse befolgen aller- lung ber eidg. topographischen Kartenwerke, ber

bings einige Kantone biesen Mobus, indem fic bei Vorhandensein mehrerer Kähigkeitszeugnisse nur so viele Wahlen treffen, als Luden im Offizierscorps vorhanden sind, mahrend andere Kantone barauf los beforbern, gleichviel ob eine Anzahl folder Offi= ziere wegen Mangel an Bacanzen nachher mit einem Commando betraut werben fonnen ober nicht. Daber finden wir oft bei einer Compagnie zwei hauptleute, bei einem Bataillon zwei Majore im Etat figuriren. Die Kantone find wohl berechtigt auf Grund ber Fahigfeitszeugniffe Wahlen zu treffen; fie find bazu aber nicht verpflichtet, wie dies vielerorts angenom= Gine Ausnahme hiervon men zu merben scheint. besteht blos für die Kähigkeitszeugnisse ber Offizier= bilbungsiculer, beren Ermerber nach einer Schule brevetirt merben muffen.

Es läßt aber auch die Prüfung der Zeugnisse burch die controlirenden Stellen entschieden zu munsichen übrig, sonst wurde man nicht den Fall erleben, daß ein Offizier nach nicht einmal zurückgelegtem 25. Altersjahre zum Major avanciren konnte.

In Deutschland, bem Militärstaat par excellence, murbe man über solche frühreife Genie's mitleibig die Achseln zuden.

Gin Truppenoffizier.

Rüdblid auf die Ursachen und den Berlauf des russischeiturkischen Krieges in den Jahren 1877 dis 1878. Sin Bortrag von Hauptmann von Forstner. Mit 1 Karte von L. Kavenstein. Berlin, 1878. L. Schleiermacher's Berlag. gr. 8°. S. 40. Preiß 1 Fr.

In dem Bortrag giebt der Herr Verfasser eine übersichtliche Darstellung der Ereignisse, welche auf dem europäischen Kriegsschauplat in dem letten Kampf zwischen Rußland und der Türkei stattsanden. Die Darstellung leidet zwar an einigen kleinen Ungenauigkeiten, die wohl dem raschen Erscheinen der Arbeit zuzuschreiben sind, ist aber sehr geeignet, den Leser über den Berlauf des letzten orientalischen Krieges zu orientiren.

Sandbuch über die Terrainlehre, das Rartenlesen und die Recognoseirungen. Im Auftrage des eidg. Militärdepartements vom eidg. Stabs= büreau publicirt. 1876. Buchdruckerei R. J. Wyß. Preiß 2 Fr.

Das Organ bes Wiener Willt.:Wiffenschaftlichen Bereins spricht sich über obiges kleines Buchlein wie folgt auß: Das 158 Seiten umfassende Taschen-buch, für ben Gebrauch ber Infanterie- und Cavallerie-Offiziere bestimmt, ist ein willtommener Beitrag zu andern ähnlichen Werken. Er bietet Fragmente auß der mathematischen Geographie, eine Anleitung zur Terrain-Darstellung und beshandelt das Nothwendigste auß der Oro-, Hydround Topographie. Die Bearbeitung dieser zum Recognosciren und Kartenlesen unentbehrlichen Stoffe ist klar, kurz und bündig. Eine aussührliche Ersörterung erhielt das Kapitel über Terrain-Darstellung; hier sinden wir eine eingehende Behandlung der eidg. topographischen Kartenwerke, der